

## **Rechtsmittel**

Ist jemand mit einer Massnahme der Schulbehörde nicht einverstanden, bestehen folgende Möglichkeiten, den Entscheid anzufechten:

### ⇒ **Wiedererwägungsgesuch**

Die verfügende Behörde wird gebeten, auf ihren Entscheid zurückzukommen. Die Schulbehörde ist frei, auf das Gesuch einzutreten. Grund für ein Wiedererwägungsgesuch kann eine veränderte Ausgangslage sein, z. B. eine neue Stellungnahme, ein neues Gutachten.

### ⇒ **Einsprache**

Die Einsprache ist eine formelle Anfechtung einer nicht endgültigen Verwaltungsverfügung. Sie ist nur dann möglich, wenn der Entscheid nicht von der Gesamtbehörde (Schulpflege), sondern von einem Ausschuss (z. B. Kommission) dieser Gesamtbehörde getroffen wurde.

### ⇒ **Rekurs**

Ein Entscheid der Sekundarschulpflege wird bei der nächst höheren Instanz angefochten (Bezirksrat). Das Schreiben an den Bezirksrat muss eine Kopie des angefochtenen Entscheids und eine Begründung enthalten. Die Rekursfrist beträgt normalerweise 30 Tage. Die Einreichung eines Rekurses hat für die Massnahme aufschiebende Wirkung. Bei einem ablehnenden Entscheid müssen die Kosten vom Rekurrenten getragen werden. Ein ablehnender Entscheid des Bezirkesrates kann mit einer Einsprache an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

### ⇒ **Aufsichtsbeschwerde**

Handelt die Sekundarschulpflege nach Meinung eines Bürgers pflichtwidrig oder unzureichend, kann beim Bezirksrat eine Beschwerde eingereicht werden. Die Arbeit der Schulbehörde wird dann überprüft.